

Facharztprüfung – was gilt?

Ch. Hänggeli, Leiter der Abteilung Weiter- und Fortbildung

Der Zentralvorstand setzt per 1. Januar 2002 auch die Facharztprüfungen in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Ophthalmologie und Urologie mit eliminatorischer Wirkung in Kraft.

Per 1. Januar 2002 hat der Zentralvorstand in drei weiteren Fachgebieten die eliminatorische Wirkung der Facharztprüfung in Kraft gesetzt. Damit wird jetzt bereits für die Hälfte aller Facharzttitel das Bestehen der Facharztprüfung gefordert, selbstverständlich unter Vorbehalt der anwendbaren Übergangsbestimmungen.

Nachfolgend publizieren wir wiederum den aktuellen Stand, in welchen Fachgebieten für die Erlangung des FMH-Titels das Bestehen und in welchen lediglich die Teilnahme an einer Facharztprüfung gefordert ist. Es sind *sechs Kategorien* zu unterscheiden:

1. Inkraftsetzung 1. Januar 1986

In folgenden Fachgebieten wird der Facharzttitel seit über 10 Jahren ausschliesslich *nach bestandener Facharztprüfung* erteilt:

- Anästhesiologie;
- Kinderchirurgie;
- Medizinische Radiologie;
- Neurochirurgie.

2. Inkraftsetzung 1. Januar 1999

In folgenden Fachgebieten wird der Facharzttitel – unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen – seit dem 1. Januar 1999 ebenfalls nur noch *nach bestandener Facharztprüfung* erteilt:

- Chirurgie;
- Gynäkologie und Geburtshilfe;
- Innere Medizin;
- Kardiologie;
- Pathologie.

Ausnahmen gelten für Kandidatinnen und Kandidaten, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Wer bis Ende 1998 bereits an einer Facharztprüfung (ganz oder teilweise) teilgenommen hat, muss keine weitere Prüfung absolvieren.
- Wer die Weiterbildung bis am 31. Dezember 2000 abgeschlossen hat, benötigt für die Titelerteilung lediglich eine Teilnahmebestätigung über die absolvierte Facharztprüfung. *Achtung:* Sämtliche

Voraussetzungen müssen bis Ende 2000 erfüllt sein (inkl. komplette Facharztprüfung, ausser wenn die Fachgesellschaft die Zulassung zum 2. Teil wegen ungenügendem 1. Teil verweigert)!

Sonderfall chirurgisches Basisexamen für den Facharzttitel Chirurgie (1. Teil der Facharztprüfung):

- Die Teilnahme am chirurgischen Basisexamen bis Ende 1998 befreit nicht vom 2. Teil der Facharztprüfung. Kandidatinnen und Kandidaten, welche ihre Weiterbildung in der allgemeinen Chirurgie bis am 31. Dezember 2000 abgeschlossen haben, benötigen für den Erwerb des Facharzttitels eine Bestätigung über die Teilnahme am 2. Teil der Facharztprüfung. Nur bei Kandidatinnen und Kandidaten, welche diese Teilnahmebestätigung nicht erhalten, weil sie (wegen des nicht bestandenen Basisexamens) zum 2. Teil der Facharztprüfung gar nicht zugelassen worden sind, genügt die Bestätigung über die Teilnahme am Basisexamen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Weiterbildung erst nach dem 31. Dezember 2000 abschliessen, müssen sich in jedem Fall über die bestandene Facharztprüfung ausweisen (inkl. bestandenes Basisexamen).

3. Inkraftsetzung 1. Januar 2000

In folgenden Fachgebieten wird der Facharzttitel – unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen – seit dem 1. Januar 2000 ebenfalls nur noch *nach bestandener Facharztprüfung* erteilt:

- Allgemeinmedizin;
- Gastroenterologie.

Ausnahmen gelten für Kandidatinnen und Kandidaten, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Wer bis Ende 1999 bereits an einer Facharztprüfung (ganz oder teilweise) teilgenommen hat, muss keine weitere Prüfung absolvieren.
- Wer die Weiterbildung bis am 31. Dezember 2001 abgeschlossen hat, benötigt für die Titelerteilung lediglich eine Teilnahmebestätigung über die absolvierte Facharztprüfung. *Achtung:* Sämtliche Voraussetzungen müssen bis Ende 2001 erfüllt sein (inkl. komplette Facharztprüfung, ausser wenn die Fachgesellschaft die Zulassung zum 2. Teil wegen ungenügendem 1. Teil verweigert)!

4. Inkraftsetzung 1. Januar 2001

In folgenden Fachgebieten wird der Facharzttitel – unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen – seit dem 1. Januar 2001 ebenfalls nur noch *nach bestandener Facharztprüfung* erteilt:

- Arbeitsmedizin;
- Endokrinologie-Diabetologie;
- Hämatologie;
- Intensivmedizin;

Muss ich die Facharztprüfung bestehen?					
		Ich habe vor dem Inkraftsetzungsdatum an einer Prüfung teilgenommen	WB innert 2 Jahren seit dem Inkraftsetzungszeitpunkt abgeschlossen (inkl. Prüfung)	WB nicht innert 2 Jahren seit dem Inkraftsetzungszeitpunkt abgeschlossen	In jedem Fall
Allgemeinmedizin	1.1.2000	T	T	B	-
Anästhesiologie	2.4.1986	-	-	-	B
Arbeitsmedizin	1.1.2001	T	T	B	-
Chirurgie (inkl. Basisexamen)	1.1.1999	T	T	B	-
Endokrinologie-Diabetologie	1.1.2001	T	T	B	-
Gastroenterologie	1.1.2000	T	T	B	-
Gynäkologie und Geburtshilfe	1.1.1999	T	T	B	-
Hämatologie	1.1.2001	T	T	B	-
Innere Medizin	1.1.1999	T	T	B	-
Intensivmedizin	1.1.2001	T	T	B	-
Kardiologie	1.1.1999	T	T	B	-
Kinderchirurgie	2.4.1986	-	-	-	B
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	1.1.2002	T	T	B	-
Medizinische Onkologie	1.1.2001	T	T	B	-
Medizinische Radiologie	2.4.1986	-	-	-	B
Neurochirurgie	2.4.1986	-	-	-	B
Ophthalmologie	1.1.2002	T	T	B	-
ORL (ohne Hals- und Gesichtschirurgie)	1.1.2001	T	T	B	-
Pathologie	1.1.1999	T	T	B	-
Pädiatrische Kardiologie	1.1.2001	T	T	B	-
Psychiatrie und Psychotherapie	1.1.2001	T	T	B	-
Rechtsmedizin	1.1.2001	T	T	B	-
Rheumatologie	1.1.2001	T	T	B	-
Tropenmedizin	1.1.2001	T	T	B	-
Urologie	1.1.2002	T	T	B	-
alle anderen Fachgebiete		-	-	-	T

B = Bestehen, T = Teilnehmen

Die gesamte Weiterbildungsdokumentation (mit den aktuellen Prüfungsterminen) ist auf dem Internet unter www.fmh.ch abrufbar. Die Prüfungstermine werden auch in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert. Bei allfälligen Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Weiter- und Fortbildung gerne zur Verfügung. Adresse: Postfach 293, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16, Tel. 031 359 11 11, Fax 031 359 11 12, E-Mail: fmhdipl@hin.ch

- Medizinische Onkologie;
- ORL (ohne Hals- und Gesichtschirurgie);
- Psychiatrie und Psychotherapie;
- Rechtsmedizin;
- Rheumatologie;
- Tropenmedizin;
- Pädiatrische Kardiologie (Schwerpunkt).

Ausnahmen gelten für Kandidatinnen und Kandidaten, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Wer bis Ende 2000 bereits an einer Facharztprüfung (ganz oder teilweise) teilgenommen hat, muss keine weitere Prüfung absolvieren.
- Wer die Weiterbildung bis am 31. Dezember 2002 abgeschlossen hat, benötigt für die Titelerteilung lediglich eine Teilnahmebestätigung über die absolvierte Facharztprüfung. Achtung: Sämtliche Voraussetzungen müssen bis Ende 2002 erfüllt sein (inkl. komplette Facharztprüfung, ausser wenn die Fachgesellschaft die Zulassung zum 2. Teil wegen ungenügendem 1. Teil verweigert)!

5. Inkraftsetzung 1. Januar 2002

In folgenden Fachgebieten wird der Facharztstitel – unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen – seit dem 1. Januar 2002 ebenfalls nur noch *nach bestandener Facharztprüfung* erteilt:

- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie;
- Ophthalmologie;
- Urologie.

Ausnahmen gelten für Kandidatinnen und Kandidaten, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Wer bis Ende 2001 bereits an einer Facharztprüfung (ganz oder teilweise) teilgenommen hat, muss keine weitere Prüfung absolvieren.
- Wer die Weiterbildung bis am 31. Dezember 2003 abgeschlossen hat, benötigt für die Titelerteilung lediglich eine Teilnahmebestätigung über die absolvierte Facharztprüfung. Achtung: Sämtliche Voraussetzungen müssen bis Ende 2003 erfüllt sein (inkl. komplette Facharztprüfung, ausser wenn die Fachgesellschaft die Zulassung zum 2. Teil wegen ungenügendem 1. Teil verweigert)!

6. Noch keine eliminatorische Wirkung

In allen übrigen Fachgebieten ist für die Erteilung des Facharztstitels vorerst lediglich eine *Teilnahmebestätigung* beizubringen. Das Bestehen dieser Prüfungen wird frühestens ab 1. Januar 2003 gefordert, analog zu den oben beschriebenen Fachgebieten mit einer 2jährigen Übergangsfrist.